## Quartier e.V.

# Satzung

vom 19.2.2000

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Quartier e.V.". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover.

#### § 2 Zweck

- (1) Der Verein "Quartier e.V". initiiert, fördert und koordiniert historische Forschungs- und Vermittlungsarbeit. Die Ergebnisse werden durch jeweils geeignete Medien und Angebote der Jugend- und Erwachsenenbildung der Öffentlichkeit präsentiert. Insbesondere sollen dabei Themen der neueren Stadt- und Stadtteilgeschichte sowie aktuelle und zukünftige Aspekte politischer Entwicklungen berücksichtigt werden. Zur Vernetzung ähnlicher Arbeitsansätze arbeitet "Quartier e.V." überregional. Der Verein fördert die Entwicklung eines gemeinwohlorientierten Sektors.
- (2) Zur Erreichung der Vereinsziele engagiert sich "Quartier e.V." für
- a) Veranstaltungen, Ausstellungen und Dokumentationen zu historischen, kulturellen und aktuellen Themen,
- b) die Beratung und Betreuung von Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen bei Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Stadt- und Stadtteilgeschichte, der Biografieforschung, der Vereins- und Industriegeschichte,
- c) die Erhaltung und Unterstützung von denkmalpflegerischen Objekten
- d) die Durchführung und Organisation von Veranstaltungen und kulturellen Aktionen im Bereich Stadt- und Stadtteilgeschichte, wie z.B. Erzählcafe´ und Nachbarschaftstreffpunkt,
- e) Stadt- und stadtteilbezogene Beschäftigungs- und Integrationsangebote als Hilfe zur Selbsthilfe,
- f) Fortbildungs- und Beratungsangebote zu Fragen der Finanzierung gemeinwohlorientierter Tätigkeiten im Rahmen von Fundraising-Konzeptionen sowie für die Umsetzung und Durchführung geeigneter Projekte,
- g) die Sammlung und Archivierung von historischem Material zur Dokumentation von Stadt- bzw. Stadtteilgeschichte.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden bzw. bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

#### § 4 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele der Satzung unterstützt. Eine Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht ist möglich.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein bzw. eine Fördermitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,
- c) wenn das Mitglied der Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz Mahnung nicht nachkommt.
- d) mit dem Tod des Mitglieds.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Sie kann den Beitrag für Schüler, Studenten und Arbeitslose ermäßigen.

#### § 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Seine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins besitzen kein passives Wahlrecht.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie sind schriftlich niederzulegen.

### § 9 Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung des Vorstandes einen Beirat einrichten.

#### § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.

- (3) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstands und dessen Entlastung,
- c) Wahl von zwei RechnungsprüferInnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen,
- d) Wahl des Vorstands und des Beirats,
- e) Genehmigung der Geschäftsordnung,
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- g) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- h) Beschlüsse über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind. Kommt keine beschlussfähige Mitgliederversammlung zustande, so wird sie erneut einberufen. Im Wiederholungsfall ist die Mitgliederversammlung dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Sofern dem Verein juristische Personen angehören, kann ein Vertreter der juristischen Person schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Verwendung.